

**ARTIKEL 23 ABSATZ 2 SATZ 2 BAYNATSchG**

Nach Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes ist bei gesetzlich geschützten Biotopen, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen entstanden sind, eine Wiederaufnahme unter anderem der vorhergehenden landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von 15 Jahren möglich.

geschützten Tierarten in günstigem Erhaltungszustand wie zum Beispiel dem Biber, aber auch bei weniger schützenswerten Flächen in Natura 2000-Gebieten. Nach Definition der EU erhält zu Grünland oder Ackerfutter eingesätes Ackerland nach fünf Jahren einen Dauergrünlandstatus und kann nicht mehr anderweitig genutzt werden. Dies führt in der Praxis dazu, dass neu angelegtes Grünland vielfach ohne betriebliche Notwendigkeit wieder umgebrochen wird, nur um den Verlust des Ackerstatus zu vermeiden. Zumal andernfalls bei Pachtflächen Schadenersatzansprüche seitens des Verpächters geltend gemacht werden können. Auch hier setzt sich der BBV seit Jahren für Flexibilisierungen ein. Ganz entscheidend ist, dass freiwilliges Engagement und erfolgreich durchgeführte Naturschutzmaßnahmen nicht zu Nachteilen für den engagierten Betrieb führen dürfen und der Vertrauensschutz

gewahrt werden muss. Dies kann aktuell nicht ausgeschlossen werden, sodass gerade im Naturschutz engagierte und erfolgreiche Betriebe Gefahr laufen, sich zusätzliche Auflagen und Einschränkungen einzuhandeln. Gelingt es einem Betrieb geschützte Arten oder Lebensraumtypen auf seinen Flächen zu fördern, führt dies unter Umständen dazu, dass ihm, wie bereits oben angesprochen, beispielsweise die Erhöhung der Schnitthäufigkeit einer Wiese oder eine betriebliche Erweiterung mit Verweis auf die vorhandenen Arten oder Lebensraumtypen untersagt werden können. Der BBV hält daher eine Rückholklausel ähnlich Artikel 23 Absatz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz auch für Maßnahmen bei der Umsetzung von Natura 2000 für notwendig, um engagierten Betrieben hier Rechtssicherheit zu gewähren.

Die angesprochenen positiven Beispiele zeigen, dass die Zusammenarbeit zwischen Land- und Forstwirtschaft sowie Naturschutz immer dann gelingt, wenn die Freiwilligkeit Priorität erhält und die vor Ort beteiligten Menschen rechtzeitig aufeinander zugehen und die jeweiligen Interessen kennen und akzeptieren. So lassen sich taugliche Konzepte für Umsetzungen entwickeln, von denen alle profitieren. Diesen Weg weiterzugehen, dafür setzt sich der Bayerische Bauernverband auch in Zukunft mit Nachdruck ein.

**MARTIN ERHARDSBERGER**

Jahrgang 1980

Studium der Agrarwissenschaften an der Technischen Universität München/Weihenstephan. Seit 2007 Referent für Umwelt- und Bewertungsfragen beim Bayerischen Bauernverband. Arbeitsschwerpunkte: Natur- und Umweltschutz, Bewertungs- und Schätzerwesen.

Bayerischer Bauernverband  
+49 89 55873-0

Martin.Erhardsberger@BayerischerBauernVerband.de

**ZITIERVORSCHLAG**

ERHARDSBERGER, M. (2017): 25 Jahre Natura 2000 aus Sicht der Landwirtschaft. – ANLIEGEN Natur 39(2): 155–158, Laufen; [www.anl.bayern.de/publikationen](http://www.anl.bayern.de/publikationen).